Artenschutzrechtliche Prüfung

Aufstellung des Bebauungsplans "Hafner-Areal"

Stadt Pforzheim

Auftraggeber: WLH Projekt- und Grundstücksentwicklung GmbH

Schumacherstraße 18

76275 Ettlingen

Auftragnehmer: THOMAS BREUNIG

INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE

Kalliwodastraße 3 76185 Karlsruhe

Telefon: 0721 - 9379386 Telefax: 0721 - 9379438 E-mail: info@botanik-plus.de

Bearbeitung: Philipp Remke (M.Sc. Landschaftsökologe)

Karlsruhe, 19. Februar 2016

Inhalt

1	Eir	nleitung	3
2	Re	echtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Prüfung	3
3	На	ıbitatstrukturen und artenschutzrechtliche Einschätzung	5
4	Art	tenschutzrechtliche Prüfung	6
	4.1	Vorbemerkung	
	4.2	Tötungsverbot von besonders geschützten Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]	
	4.3	Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten	
		[§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]	6
	4.4		
		geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]	7
5	Fa	zit	7

1 Einleitung

Die WLH PROJEKT- UND GRUNDSTÜCKSENTWICKLUNG GMBH, Ettlingen, plant die Errichtung einer Blockrandbebauung mit gemischter Nutzung auf dem ehemaligen Hafner-Areal an der Bleichstraße in Pforzheim (Abbildung 1). Der bestehende Gebäudebestand soll abgerissen werden. Das Planungsgebiet nimmt eine Fläche von etwa 4.120 m² ein.

Um auszuschließen, dass besonders oder streng geschützte Arten durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden, soll eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Am 12. Februar 2016 wurde das Institut für Botanik und Landschaftskunde, Karlsruhe, von der WLH Projekt- und Grundstücksentwicklung GmbH mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Voruntersuchung im Planungsgebiet beauftragt.

Bei einer Begehung des Planungsgebiets am 18. Februar 2016 wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen eingeschätzt, ob Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zu erwarten sind.

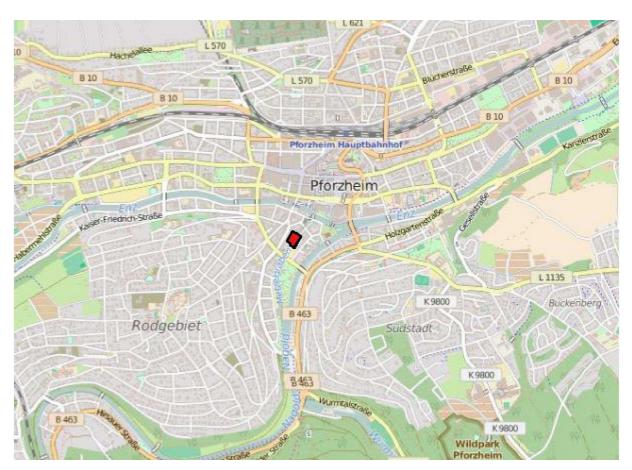


Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets, Maßstab 1:25.000 (Quelle: Openstreetmap 2016)

2 Rechtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang durch die Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt werden.

So ist es nach § 44 Absatz 1 BNatSchG "verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Weiterhin gilt nach § 44 Absatz 5 BNatSchG:

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. [...] Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor."

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind, gelten nach § 45 Absatz 7 folgende Ausnahmebestimmungen:

"Die nach Landesrecht […] zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

- 1. Zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden.
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht und künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstiger Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit

nicht Artikel 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen."

Nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG vom 10. Mai 2007) sind unter anderem die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie nicht nur innerhalb sondern auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten vor Schädigungen zu bewahren.

3 Habitatstrukturen und artenschutzrechtliche Einschätzung

Die Fläche des Planungsgebiets wird fast ausschließlich von mehrstöckigen Gebäuden und versiegelter, asphaltierter Parkplatzfläche eingenommen. Die Gebäude sind unterschiedlich hoch und zum größten Teil mit Flachdächern ausgestattet. Südöstlich angrenzend an den Gebäudebestand verläuft ein Kanal, der Metzelgraben. Er ist mehrere Meter breit, befestigt und von gestrecktem Lauf.

Im Planungsgebiet sind so gut wie keine geeigneten Habitatstrukturen für besonders oder streng geschützte Arten vorhanden. Zudem wurden bei der Begehung weder innerhalb noch außerhalb der Gebäude Spuren einer Nutzung durch besonders oder streng geschützte Arten gefunden.

Eine Nutzung des Gebäudebestands durch besonders oder streng geschützte Arten kann weitgehend ausgeschlossen werden. Abgesehen von den Jalousienkästen und den Lüftungsschächten der Klimaanlagen sind keine Lücken oder Öffnungen vorhanden, die Vögeln oder Fledermäusen zum Einflug dienen könnten. Fenster und Türen sind verschlossen und durch eine Alarmanlage gesichert, wenn kein Personal anwesend ist. Denkbar ist eine Nutzung der vorhandenen Dachvorsprünge durch an Gebäuden brütende Vögel wie beispielsweise Schwalben. Hier fanden sich aber weder Nester noch sonstige Hinweise auf eine bisherige Nutzung als Bruthabitat.

Die Spalten der Jalousienkästen sind sehr schmal und die Lüftungsschächte der Klimaanlage sind durch Metallgitter verschlossen. Daher ist lediglich eine Nutzung durch kleine Fledermausarten wie Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) oder Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) möglich. Die Jalousien und Klimaanlagen wurden nach Auskunft des Hausmeisters Herr Boos regelmäßig gewartet, wodurch eventuell vorhandene Tiere gestört würden. Im Zuge der Begehung wurden zudem keine besonders oder streng geschützten Arten oder deren Spuren (z. B. Fledermauskot oder Fledermausgeruch) vorgefunden. Daher wird allenfalls von einer Nutzung als Tagesverstecke durch einzelne Fledermäuse ausgegangen. Ein Vorhandensein von Fledermauskolonien oder Wochenstuben wird nicht angenommen.

Der Metzelgraben stellt ein potentielles Jagdhabitat für die Wasserfledermaus dar. Aufgrund seiner naturfernen Struktur und seines geraden Laufs ist er aber nur mäßig geeignet. In der näheren Umgebung finden sich mit der Enz und der Nagold geeignetere Gewässer. Der Metzelgraben bleibt im Zuge der Umsetzung der Planung erhalten.

Geeignete Habitatstrukturen für Reptilien oder Amphibien sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Zudem wurden im Rahmen der Begehung keine Vorkommen von besonders oder streng geschützten Pflanzenarten gefunden.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Vorbemerkung

In den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird zwischen Arten, die aufgrund nationaler Bestimmungen besonders oder streng geschützt sind und europäisch geschützten Arten unterschieden. Zu den national geschützten Arten zählen alle Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der EG-Artenschutzverordnung sowie nach Anlage 1, Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung. Dabei wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Für alle besonders geschützten Arten, die nicht zugleich auch europäisch geschützt sind, gilt bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft die so genannte "Freistellungsklausel" nach § 44 Absatz 5 BNatSchG, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Eine abschließende Prüfung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

4.2 Tötungsverbot von besonders geschützten Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]

Im Planungsgebiet wurden keine besonders oder streng geschützten Arten nachgewiesen. Eine Nutzung der vorhandenen Gebäude als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Vögel oder Fledermäuse kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Durch die Realisierung der Planung wird der Verbotstatbestand der Tötung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

4.3 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]

Möglicherweise kommt es durch den Baustellenbetrieb zu einer Störung von Vögeln, die eventuell in den nordwestlich und südöstlich des Planungsgebiets vorhandenen Bäumen brüten. Aufgrund der Lage des Planungsgebiets im stark frequentierten Siedlungsbereich wird davon ausgegangen, dass es vor allem von häufigen und weit verbreiteten Arten genutzt wird. Bei diesen führt eine Störung nicht zur Verschlechterung der lokalen Population. Zudem sind sie als Kulturfolger in der Regel weniger störungsempfindlich als seltenere Arten.

Durch die Realisierung der Planung wird der Verbotstatbestand der Störung daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

4.4 Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]

Da Dachvorsprünge und kleine Spalten und Hohlräume an Gebäuden in der Umgebung des Planungsgebiets häufig sind, hat deren Wegfall im Planungsgebiet keine Verschlechterung der lokalen Populationen vorkommender geschützter Arten zur Folge.

Durch die Realisierung der Planung wird der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

5 Fazit

Im Planungsgebiet wurden keine besonders oder streng geschützten Arten nachgewiesen. Eine Nutzung der vorhandenen Gebäude als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Vögel oder Fledermäuse kann weitgehend ausgeschlossen werden. Abgesehen von den Jalousienkästen und vergitterten Lüftungsschächten sind keine Lücken oder Öffnungen vorhanden, die Vögeln oder Fledermäusen als Einflug dienen könnten. Vermutlich sind diese jedoch allenfalls als Tagesverstecke für kleine Fledermausarten geeignet. Unter Dachvorsprüngen an der Außenseite der Gebäude fanden sich weder Nester von Schwalben noch sonstige Hinweise auf eine Nutzung als Bruthabitat.

Insgesamt werden durch das Vorhaben nach gutachterlicher Beurteilung keine Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt.